

Stadtjäger

Ein Stein des Denkanstosses

Von Dominik Heitz

Es ist ein schmaler Wackensteinspindel, der sich da wie ein Teppich zwischen Lindenberg und Utengasse in leichter Hanglage befindet. Vor vier Jahren, im Herbst 2011, ist das Plätzchen mit seiner damals frisch gepflanzten, jungen Linde eingeweiht worden. Seither hat sich an diesem Ort nichts verändert. Fast nichts. Denn wer die untere Spitze des Platzes genauer unter die Lupe nimmt, entdeckt einen eingelassenen Stein, der zwar kaum auffällt, aber von seinem Umfang her doch auch nicht ganz zu den ihn umgebenden Steinen passen will. Er ist gut doppelt so gross und enthält eine Inschrift. «Heinz Forster 1954–2005», steht da, «die gute Seele der Gasse».

Wer war dieser Mann, der vor zehn Jahren mit 51 Jahren an einem Herzinfarkt gestorben ist und dem dieser in einer Nacht-und-Nebel-Aktion gesetzte Erinnerungsstein gilt? In einer damaligen Todesanzeige der unabhängigen Menschenrechtsorganisation «augenauf» und des Vereins für Gassenarbeit stand: «Unser lieber Freund und Genosse ist gestorben. Wir sind bestürzt und traurig. Sein ganzes Leben lang engagierte sich Heinz gegen polizeiliche Repression und Gewalt und setzte sich für die Rechte von Drogenkonsumierenden und anderen Randgruppen ein. Er hinterlässt eine grosse Lücke.»

Einer, der Heinz Forster sehr gut kannte, ist Klaus Meyer, der von 1985 bis 1995 als Gassenarbeiter beim Verein Schwarzer Peter wirkte und auf dessen Initiative Ende der 1980er-Jahre das inoffizielle Fixerstübl am Lindenberg entstand. «Wir haben den Stein gesetzt», sagt Meyer, «weil es ohne Heinz Forster gar kein Fixerstübl gegeben hätte. Forster war dort so



etwas wie der Geschäftsführer – ehrenamtlich.» Heinz Forster hatte als Computerspezialist bei einem Basler Pharma-Unternehmen gearbeitet, sich stets für Drogenpolitik interessiert und zu diesem Thema eine der umfangreichsten Dokumentationen weltweit besessen. «Heinz war bei der Entwicklung des Fixerstübl dabei; er war der Vater von allem», erinnert sich Meyer. «Im Fixerstübl hat er so etwas wie seine Berufung gefunden.»

Gastbeitrag zur Motion zum Direktabzug der Steuern vom Lohn

Die neuste Schnapsidee

Von Barbara Gutzwiller

Im April wandte sich Grossrat Rudolf Rechsteiner mit der «Motion betreffend automatisierter freiwilliger Direktabzug der direkten Steuern vom Lohn» an den Regierungsrat. Gemeint ist damit Folgendes: Der Regierungsrat wird beauftragt, innerhalb der nächsten drei Jahre die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass die Arbeitgeber im Kanton Basel-Stadt die direkten Steuern automatisch vom Lohn ihrer Angestellten abziehen können – als Vorauszahlung und auf freiwilliger Basis. Der Vollzug entspreche jenem der Quellensteuer.



Die Begründung für den Vorschlag wirkt auf den ersten Blick einleuchtend: In Basel-Stadt gibt es jährlich rund 14 000 bis 20 000 Betreibungen wegen Steuerschulden. Etwa 40 Millionen Franken Steuern werden jährlich nicht bezahlt. Als wichtigen Grund für diese unbefriedigende Situation gibt der Motionär an, dass das Steuerinkasso erst ein bis zwei Jahre nachdem das entsprechende Einkommen erzielt worden ist, erfolge. Das führe dazu, dass manche Arbeitsverhältnisse bereits wieder aufgelöst oder das verfügbare Einkommen schlicht überschätzt worden sei. Werde der voraussichtlich geschuldete Steuerbetrag direkt vom Lohn abgezogen, gäbe dies weniger Verluste für den Staat.

Staatsangestellte können diese Dienstleistung schon heute nutzen. Die Steuerverwaltung verspricht sich allerdings von einer Ausdehnung dieses Verfahrens auf alle Arbeitnehmer nicht

allzu viel, da auch dieses auf dem Einverständnis der Arbeitnehmer beruhen müsste – damit scheint die Steuerverwaltung nicht zu rechnen. Eine obligatorische Quellensteuer für alle unselbstständig Erwerbenden dagegen lässt das Bundesrecht nicht zu.

Die in der Motion gewählte Formulierung versucht, dieses Dilemma zu umschiffen: Die Weiterleitung eines Teils des Lohnes an die Steuerverwaltung solle auf freiwilliger Basis geschehen. Vorgesehen ist aber nicht, dass sich Arbeitnehmer aktiv um die Weiterleitung ihres Geldes an die Steuerverwaltung bemühen: Solange sich der Arbeitnehmer nicht explizit dagegen zur Wehr setzt, geschieht die Weiterleitung seines Geldes automatisch.

«Die Arbeitgeber werden zu Handlangern der Steuerverwaltung degradiert.»

Es ist aber nicht nur diese Schlawmeierei, die mich stört. Für mich ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb sämtliche Arbeitnehmer unter Generalverdacht gestellt und faktisch entmündigt werden sollen, nur weil eine Minderheit nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen korrekt zu erfüllen. Der Vorschlag zeigt eine erschreckende Umkehr in der Denkweise: Anstatt dem Bürger zuzutrauen, dass er dem Staat abliefern, was diesem zusteht, holt sich der Staat sicherheitshalber zunächst das, was er glaubt, zugute zu haben.

Ganz besonders aber wehre ich mich dagegen, dass die Arbeitgeber zu Handlangern der Steuerverwaltung degra-

diert werden. Welche Rechtfertigung gibt es dafür, den Personalabteilungen das Problem der schlechten Zahlungsmoral und der wachsenden Steuerausstände zu überbürden? Wer entschädigt sie für diese Zusatzleistung und diese Verantwortung? Arbeit auf Abruf, wechselnde Teilzeitpensen, Schicht- und Nachtzuschläge, Provisionen, Gratifikationen und Boni führen dazu, dass die Lohnhöhe und damit die «geschuldete» Steuervorauszahlung unterschiedlich ausfallen können. Sollen die Salärverantwortlichen des Arbeitgebers also jeden Monat die korrekte Steuervorauszahlung errechnen müssen, ohne dass sie dafür bezahlt werden? Was geschieht, wenn jemand fristlos entlassen wird, die monatliche Überweisung an die Steuerverwaltung aber schon getätigt ist? Was passiert, wenn dem Arbeitnehmer zu viel oder zu wenig abgezogen wurde oder die abgezogenen Beträge unkorrekt weitergeleitet oder verbucht worden sind? Prozessiert der Arbeitnehmer dann gegen seinen Arbeitgeber oder macht sogar die Steuerverwaltung den Arbeitgeber haftbar?

Der Arbeitgeber ist nicht das Inkassobüro des Staates, und Steuersubjekt ist und bleibt der Arbeitnehmer. Wer sich nicht zutraut, seine Ausgaben so zu beschränken, dass er seine Steuerpflicht erfüllen kann, hat die Möglichkeit, bei Post oder Bank einen Dauerauftrag einzurichten, der ihm diese Sorge abnimmt. Einmal mehr die Verantwortung für ein individuelles Problem an die Arbeitgeber zu delegieren, darf nicht die Lösung sein. Ich hoffe sehr, dass die Grossratsmitglieder dies erkennen und die Motion ablehnen.

Barbara Gutzwiller, Direktorin Arbeitgeberverband Basel.

ANZEIGE

Investieren Sie nicht irgendwo, sondern an guter Geschäftslage.



Zeichnen Sie jetzt Anteile an den Immobilienfonds CS REF Interswiss und CS REF Global, zwei diversifizierte Portfolien mit nationalen bzw. internationalen Geschäftsimmobilien.

	CS REF Interswiss Kommerzielle Schweizer Liegenschaften	CS REF Global Kommerzielle internationale Liegenschaften
Anlegerkreis	Private und institutionelle Anleger	Private und institutionelle Anleger
Art der Emission	Die Emission wird kommissionsweise («best effort basis») im Rahmen eines öffentlichen Bezugsangebotes in der Schweiz durchgeführt	Die Emission wird kommissionsweise («best effort basis») im Rahmen eines öffentlichen Bezugsangebotes in der Schweiz durchgeführt
Bezugsverhältnis	Zehn (10) bisherige Anteile berechtigen zum Bezug von einem (1) neuen Anteil	Zwei (2) bisherige Anteile berechtigen zum Bezug von einem (1) neuen Anteil
Bezugsrechtshandel	Offizieller Bezugsrechtshandel vom 1. bis 11. Juni 2015 an der SIX Swiss Exchange AG*	Offizieller Bezugsrechtshandel vom 1. bis 11. Juni 2015 an der SIX Swiss Exchange AG*
Ausgabepreis pro Anteil	CHF 197.00 netto	CHF 103.00 netto
Liberierung	19. Juni 2015	19. Juni 2015
Valorennummer/ISIN	276935/CH0002769351 (Anteil) 27832452/CH0278324527 (Bezugsrecht)	13985167/CH0139851676 (Anteil) 28203972/CH0282039723 (Bezugsrecht)
Zeichnung	Bei allen Geschäftsstellen der Credit Suisse AG in der Schweiz	Bei allen Geschäftsstellen der Credit Suisse AG in der Schweiz

* Der Wert der an der SIX Swiss Exchange AG gehandelten Bezugsrechte ist aufgrund von Angebot und Nachfrage Schwankungen unterworfen. Es gibt keine Gewähr dafür, dass sich in diesem Zeitraum auch tatsächlich ein aktiver Markt für die Bezugsrechte entwickelt. Die Werthaltigkeit der Bezugsrechte kann nicht gewährleistet werden.

** Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Gespräche auf unseren Linien aufgezeichnet werden. Bei Ihrem Anruf gehen wir davon aus, dass Sie mit dieser Geschäftspraxis einverstanden sind. Bitte verlangen Sie vor einem Anlageentscheid die vollständigen Produktinformationen.



Mehr erfahren Sie unter credit-suisse.com/ch/realstate oder unter Telefon 044 332 58 08**.

credit-suisse.com/ch/realstate

Dieses Dokument wurde zu Informationszwecken und zur Verwendung durch den Empfänger erstellt. Hinsichtlich der Zuverlässigkeit und Vollständigkeit dieses Dokuments wird keine Gewähr gegeben, und es wird jede Haftung für Verluste abgelehnt, die sich aus dessen Verwendung ergeben können. Das vorliegende Dokument darf nicht in den Vereinigten Staaten verteilt oder an US-Personen (im Sinne von Regulation S des US Securities Act von 1933 in dessen jeweils gültiger Fassung) abgegeben werden. Dies gilt ebenso für andere Jurisdiktionen, ausgenommen wo in Einklang mit den anwendbaren Gesetzen. Die wesentlichen Risiken des Immobilienfonds bestehen unter anderem in der beschränkten Liquidität des Immobilienmarkts, der Veränderung der Hypothekenzinsen, der subjektiven Bewertung von Immobilien, den inhärenten Risiken beim Erstellen von Bauten sowie in Umweltrisiken (u.a. Altlasten). Der Credit Suisse Real Estate Fund Interswiss und der Credit Suisse Real Estate Fund Global sind Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art «Immobilienfonds» gemäss Bundesgesetz für kollektive Kapitalanlagen. Fondsleitung ist die Credit Suisse Funds AG, Zürich. Depotbank ist die Credit Suisse AG, Zürich. Jahres- und Halbjahresberichte nach Art. 75 und 76 KAG können bei der Fondsleitung und bei der Depotbank, sowie sämtlichen Niederlassungen der Credit Suisse AG kostenlos bezogen werden. Copyright © 2015 Credit Suisse Group AG und/oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.